

6. Wahlperiode

14. 02. 74

**Entwurf eines Gesetzes**

**zur Reform der Gemeinden in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg  
(Gemeindereformgesetz Schwarzwald-Baar-Heuberg)**

**Staatsministerium**

**Baden-Württemberg**

Ministerpräsident

Nr. 1472

7 Stuttgart 1, den 15. Februar 1974

Richard-Wagner-Straße 15

Fernsprecher 299301

An den  
Herrn Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

7 Stuttgart  
Haus des Landtags

Betreff: Gesetz zur Reform der Gemeinden in der Region  
Schwarzwald-Baar-Heuberg  
(Gemeindereformgesetz Schwarzwald-Baar-Heuberg)

Anl.: 1 Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich beehre mich, in der Anlage den von der Landesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gemeinden in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg (Gemeindereformgesetz Schwarzwald-Baar-Heuberg) nebst Begründung mit der Bitte zu übersenden, die Beschlußfassung des Landtags herbeizuführen.

Die Stellungnahmen der Gemeinden und sonstigen angehörten Stellen zu dem Gesetzentwurf sowie die Ergebnisse der Bürgeranhörungen vom 20. und 27. Januar 1974 werden dem Landtag durch den Herrn Innenminister zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Filbinger

Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes**  
**zur Reform der Gemeinden in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg**  
**(Gemeindereformgesetz Schwarzwald-Baar-Heuberg)**

Der Landtag hat am ..... das folgende Gesetz beschlossen,  
das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

§ 1

In der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg werden die Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu geordnet.

2. Abschnitt

Landkreis Rottweil

§ 2

*Verwaltungsraum Dornhan*

Die Gemeinde Weiden wird in die Stadt Dornhan eingegliedert.

§ 3

*Verwaltungsraum Oberndorf*

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Epfendorf und Trichtingen die neue Gemeinde Epfendorf,
2. aus der Stadt Oberndorf am Neckar sowie den Gemeinden Aistaig, Altoberndorf, Befendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen die neue Gemeinde Oberndorf am Neckar; sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Die neue Stadt Oberndorf am Neckar erfüllt für die neue Gemeinde Epfendorf und für die Gemeinde Fluorn-Winzeln die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 4

*Verwaltungsraum Rottweil*

(1) Aus den Gemeinden Böhringen, Dietingen und Irslingen wird die neue Gemeinde Dietingen gebildet.

(2) Die Gemeinde Neufra wird in die Stadt Rottweil eingegliedert.

(3) Die Stadt Rottweil erfüllt für die neue Gemeinde Dietingen sowie für die Gemeinden Deißlingen, Wellendingen und Zimmern ob Rottweil die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 5

*Verwaltungsraum Schiltach*

Die Stadt Schiltach erfüllt für die Gemeinde Schenkzell die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 6

*Verwaltungsraum Schramberg*

Die Stadt Schramberg erfüllt für die Gemeinden Aichhalden, Hardt, Lauterbach und Tennenbronn die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 7

*Verwaltungsraum Sulz*

(1) Die Gemeinden Dürrenmettstetten und Glatt werden in die Stadt Sulz am Neckar eingegliedert.

(2) Die Stadt Sulz am Neckar erfüllt für die Gemeinde Vöhringen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

§ 8

*Verwaltungsraum Villingendorf*

(1) Aus den Gemeinden Bösingern und Herrenzimmern wird die neue Gemeinde Bösingern gebildet.

(2) Die Gemeinde Villingendorf erfüllt für die neue Gemeinde Bösingern die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

3. Abschnitt

Schwarzwald-Baar-Kreis

§ 9

*Verwaltungsraum Blumberg*

Die Gemeinde Fützen wird in die Stadt Blumberg eingegliedert.

§ 10

*Verwaltungsraum Donaueschingen*

(1) Es werden eingegliedert

1. die Gemeinde Neudingen in die Stadt Donaueschingen,
2. die Gemeinde Mundelfingen in die Stadt Hüfingen.

(2) Aus den Städten Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen wird der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen mit Sitz in Donaueschingen gebildet.

## § 11

*Verwaltungsraum Furtwangen*

Die Stadt Furtwangen erfüllt für die Gemeinde Gütenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

## § 12

*Verwaltungsraum Königsfeld*

Aus den Gemeinden Buchenberg, Königsfeld im Schwarzwald und Neuhausen wird die neue Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald gebildet.

## § 13

*Verwaltungsraum St. Georgen*

Die Gemeinden Peterzell und Stockburg werden in die Stadt St. Georgen im Schwarzwald eingegliedert.

## § 14

*Verwaltungsraum Triberg*

(1) Die Gemeinde Gremmelsbach wird in die Stadt Triberg im Schwarzwald eingegliedert.

(2) Die Gemeinde Schonach im Schwarzwald wird Mitglied des Gemeindeverwaltungsverbandes Raumschaft Triberg.

## § 15

*Verwaltungsraum Villingen-Schwenningen*

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Kirchdorf, Klengen und Überauchen die neue Gemeinde Klengen,

2. aus den Gemeinden Fischbach und Niederseschach die neue Gemeinde Niedereschach.

(2) Die Gemeinden Weigheim und Weilersbach werden in die Stadt Villingen-Schwenningen eingegliedert.

(3) Die Stadt Villingen-Schwenningen erfüllt für die neuen Gemeinden Klengen und Niederseschach sowie für die Gemeinden Dauchingen, Mönchweiler, Tuningen und Unterkirnach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes.

## 4. Abschnitt

## Landkreis Tuttlingen

## § 16

*Verwaltungsraum Immendingen-Geisingen*

(1) Aus den Gemeinden Hattingen, Hintschingen, Immendingen und Ippingen wird die neue Gemeinde Immendingen gebildet.

(2) Aus der Stadt Geisingen und der neuen Gemeinde Immendingen wird der Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen mit Sitz in Immendingen gebildet.

## § 17

*Verwaltungsraum Spaichingen*

(1) Aus den Gemeinden Aixheim und Aldingen wird die neue Gemeinde Aldingen gebildet.

(2) Die neue Gemeinde Aldingen wird an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Spaichingen sowie den Gemeinden Balgheim, Böttingen, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Hausen ob Verena und Mahlsetten beteiligt.

## § 18

*Verwaltungsraum Trossingen*

Die Gemeinde Talheim wird in die Stadt Trossingen eingegliedert.

## § 19

*Verwaltungsraum Tuttlingen*

(1) Es werden gebildet

1. aus den Gemeinden Emmingen ab Egg und Liptingen die neue Gemeinde Emmingen ab Egg,
2. aus den Gemeinden Rietheim und Weilheim die neue Gemeinde Rietheim,
3. aus den Gemeinden Oberflacht und Seitingen die neue Gemeinde Seitingen.

(2) Die neuen Gemeinden Emmingen ab Egg, Rietheim und Seitingen sowie die Gemeinde Wurmlingen werden an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Tuttlingen und der Gemeinde Neuhausen ob Eck beteiligt.

## 5. Abschnitt

## Inkrafttreten

## § 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften, die am 1. Juli 1975 in Kraft treten.

Stuttgart, den

Die Regierung  
des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### 1. Abschnitt

Dieser Gesetzentwurf ist einer von zwölf Gesetzentwürfen zur Reform der Gemeinden in den einzelnen Regionen (besondere Gemeindereformgesetze), mit denen die Landesregierung diejenigen Einzelmaßnahmen vorschlägt, die zum Abschluß der seit dem Jahre 1968 freiwillig durchgeführten Neuordnung der gemeindlichen Verwaltungsstruktur des Landes erforderlich sind.

Mit der Vorlage dieser Entwürfe verwirklicht die Landesregierung ihre frühzeitige Ankündigung, daß sie nach einer angemessenen Dauer der Freiwilligkeitsphase in der Gemeindereform auf die dann noch notwendige Vollendung dieser Reform durch Gesetz hinwirken werde. Dafür ist es — nach großen Fortschritten in der freiwilligen Reform, die jedoch zunehmend auf ihre Grenzen stößt und Lücken gelassen hat — nunmehr an der Zeit, damit nach der Unruhe, die die Reformbewegung in die Städte und Gemeinden des Landes getragen hat, die Verwaltung auf der Gemeindeebene sich mit gestärkter Kraft überall wieder voll der Erfüllung ihrer Aufgaben zuwenden kann.

Die in den Entwürfen der besonderen Gemeindereformgesetze vorgesehenen Neuordnungsmaßnahmen haben Gemeindezusammenschlüsse (Vereinigungen zu neuen Gemeinden und Eingliederungen) und die Bildung neuer sowie Erweiterungen bestehender Verwaltungsgemeinschaften zum Gegenstand. Die Gemeindezusammenschlüsse sollen zum Abschluß der gebietlichen Gemeindeneuordnung am 1. Januar 1975 rechtswirksam werden; die organisatorische Neuordnung der Gemeindeverwaltung in Form von Verwaltungsgemeinschaften soll zum 1. Juli 1975 abgeschlossen werden. Die notwendigen allgemeinen Bestimmungen zu diesen einzelgesetzlichen Neuordnungsmaßnahmen sind in dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vorgesehen, das insofern den allgemeinen Teil der besonderen Gemeindereformgesetze darstellt.

Wegen der Notwendigkeit und Ziele der Gemeindereform, ihren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen und den leitenden Gesichtspunkten des Gesamtkonzepts, nach welchem die zum Abschluß der Gemeindeneuordnung erforderlichen Einzelmaßnahmen vorgeschlagen werden, wird auf den Abschnitt II des Allgemeinen Teils der Begründung des Entwurfs des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes verwiesen. Das Ergebnis der zu diesen Neuordnungsvorhaben verfassungsgemäß durchgeführten Anhörungen der betroffenen Gemeinden und der Bürger der aufzulösenden Gemeinden (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 LV, § 8 Abs. 3 Satz 3 GO) sowie der berührten Gemeindeverwaltungsverbände und der Landkreise, das bei den Entwürfen der besonderen Gemeindereformgesetze berücksichtigt und verschiedentlich im einzelnen auch Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen ist, wird dem Landtag gesondert als Material zu diesen Gesetzentwürfen zugeleitet.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen ist die Neuordnung der im Wandel der Anforderungen reformbedürftig gewordenen, überkommenen Verwaltungsstruktur der Gemeinden im Wege der Schaffung größerer und nach den lebens- und wirtschaftsräumlichen Zusammenhängen abgegrenzter örtlicher Verwaltungseinheiten mit einer funktionsgerechten Verwaltungskraft und Leistungsfähigkeit durch Gründe des öffentlichen Wohls legitimiert. Die in Abschnitt II.4 des Allgemeinen Teils der Begründung des Entwurfs des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes dargelegten

leitenden Gesichtspunkte für die Neuordnung konkretisieren das Gemeinwohl. Die vorgeschlagenen einzelnen Neuordnungsmaßnahmen halten sich im Rahmen dieser leitenden Gesichtspunkte, bei deren Verwirklichung im einzelnen auch das aus dem allgemeinen Willkürverbot folgende Gebot der Systemgerechtigkeit der landesweiten Gemeindereform beachtet ist. Jeder einzelne Neuordnungsvorschlag beruht auf einer wertenden Abwägung der gemeinwohlbezogenen leitenden Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse, des Willens der beteiligten Gemeinden und — bei Gemeindegemeinschaften — der angehörten Bürger, aber auch des Landesinteresses an einer ausgewogenen, funktionsgerechten Verwaltungsstruktur auf der Gemeindeebene. Mit besonderer Sorgfalt hat die Landesregierung bei den vorgeschlagenen Gemeindegemeinschaften die örtlichen Reformbedürfnisse und ihre Bedeutung im überörtlichen und landesweiten Zusammenhang gegen den Wert des gewachsenen Bestandes der betroffenen Gemeinden abgewogen. Dabei hat sie sich von dem Gemeindegemeinschaftsforderungslinien leiten lassen, daß ein Gemeindegemeinschaftsschluß im Verhältnis zu den sachlichen Vorzügen einer Alternativlösung oder des bisherigen Zustandes nicht übermäßig sein und auch nicht außer Verhältnis zu der eintretenden Beeinträchtigung der örtlichen Verbundenheit zwischen den Einwohnern der dabei aufzulösenden Gemeinden und ihrer kommunalen Selbstverwaltung stehen darf. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausgleichsmöglichkeiten berücksichtigt worden, die insbesondere durch die Ortschaftsverfassung geboten werden.

In Anbetracht dessen, daß das zugrunde liegende Gesamtkonzept der Zielplanung für die Gemeindereform bereits das Ergebnis eines beispiellos gründlichen Meinungsbildungsprozesses ist, in den durch drei Anhörungsrunden alle Beteiligten einbezogen waren, hat die Überprüfung der Gesetzentwürfe auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Anhörungen, gemessen an der Gesamtzahl der Neuordnungsvorschläge, nur in begrenztem Maße zu Änderungen geführt. Auch ein starkes Bürgervotum für den Fortbestand einer betroffenen Gemeinde hat nur als ein — wenn auch wesentliches — Wertungselement bei der Gesamtwürdigung der Gemeindegemeinschaftsforderungen im einzelnen Fall berücksichtigt werden können. Zumal wenn die übergreifenden Interessen der Bevölkerung des Gesamtgebietes und die Belange einer landesweit funktionsgerechten Gesamtneuordnung der Gemeindeebene nicht anders gewahrt werden können, mußte dem Bürgervotum die ausschlaggebende Wirkung versagt bleiben. Dies gilt namentlich bei denjenigen Gemeinden, die als solche selbst im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft nicht genügend eigentragfähig wären oder für deren reformgerechte Einordnung in die neue Verwaltungsstruktur die Form der Verwaltungsgemeinschaft ungeeignet oder ungenügend ist. Im übrigen hat die Landesregierung bei der Gewichtung der einzelörtlich negativen Bürgervoten zum Abschluß der Gemeindereform auch nicht unberücksichtigt lassen können, daß die Gesamtbevölkerung des Landes mehrheitlich die Gemeindereform bejaht, wie der weit überwiegende Teil der Gemeindereform zeigt, der schon jetzt freiwillig abgeschlossen worden ist und sich voraussichtlich durch weitere freiwillige Reformmaßnahmen noch vergrößern wird.

Die Entwürfe der besonderen Gemeindereformgesetze gehen vom Stand der freiwilligen Gemeindereform am 1. Februar 1974 aus. Die Landesregierung erwartet, daß zahlreiche Neuordnungsmaßnahmen, die in den Entwürfen der besonderen Gemeindereformgesetze vorgesehen sind, ganz oder teilweise noch freiwillig ergriffen werden, bevor diese Gesetze verabschiedet werden. Insofern sind die Gesetzentwürfe laufend dem weiteren Fortgang der freiwilligen Gemeindereform anzupassen.

## 2. Abschnitt

### Landkreis Rottweil

Die Landschafts- und die Siedlungsstruktur des Landkreises Rottweil werden im Westen durch den Schwarzwald, im mittleren und östlichen Teil durch das Neckartal und die Gäulandschaft beiderseits des Neckars geprägt.

Siedlungsschwerpunkte entlang der im Neckartal verlaufenden Entwicklungsachse Rottweil—Oberndorf—(Horb) sind die Zentralen Orte Rottweil, Oberndorf und Sulz am Neckar. Die Standortgunst an den großen Nord-Süd-Verkehrswegen im Neckartal und die durch die offene Gäulandschaft bedingten naturräumlichen Entwicklungsmöglichkeiten haben in diesem Bereich zur Ausbildung einer starken Industrie mit einer überdurchschnittlichen Industriedichte und einer dadurch bedingten teilweise beachtlichen Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten geführt.

Die Neuordnung der Gemeinden knüpft an die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche der genannten Städte an und sieht diese als Hauptorte einwohnerstarker und weitflächiger örtlicher Verwaltungseinheiten vor, in denen jeweils mehrere Gemeinden mit dem Hauptort in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengefaßt sind. Die Vorschläge für die gebietliche Neuordnung beschränken sich für die Verwaltungsräume Rottweil und Sulz auf wenige abschließende Maßnahmen, da insbesondere die Städte Rottweil und Sulz am Neckar bereits im Rahmen der freiwilligen Gemeindereform durch eine Reihe von Eingemeindungen gestärkt wurden. Die Neuordnung kommt stärker zum Zuge im Verwaltungsraum Oberndorf. Der Vorschlag der Landesregierung sieht für das in seiner räumlichen Entwicklung benetzte Unterzentrum Oberndorf am Neckar den Zusammenschluß mit mehreren sozioökonomisch eng mit der Stadt verflochtenen Gemeinden vor.

Die Gemeinden, die um die genannten Städte gruppiert werden, sind in ihrer Größe und ihrem Zuschnitt weitgehend aus der freiwilligen Gemeindereform hervorgegangen; in zwei Fällen (Dietingen, Ependorf) sieht der Gesetzentwurf weitere Gemeindegemeinschaften vor. Nach Abschluß der Neuordnung liegen alle Gemeinden deutlich über der nach den allgemeinen Reformkriterien anzustrebenden Mindestgröße für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften. Dies gilt insbesondere für die neue Gemeinde Deißlingen, die durch die kreisgrenzüberschreitende Vereinigung der Gemeinden Deißlingen, bisher Schwarzwald-Baar-Kreis, und Lauffen, Landkreis Rottweil, zum 1. Januar 1974 freiwillig gebildet worden ist.

Den Übergang vom dichter besiedelten Neckartal zum dünner besiedelten Schwarzwald bilden die noch in der offenen Gäulandschaft liegenden Gemeinden Dornhan, Dunningen und Villingendorf. Deutlich abgesetzt von den Städten Oberndorf am Neckar, Rottweil, Sulz am Neckar und Schramberg gelegen, bieten die Gemeinden ausreichende Ansatzpunkte für die Schaffung ländlicher Verwaltungseinheiten, die gewisse Auffang- und Entlastungsfunktionen gegenüber den größeren Zentralen Orten haben und zu einer ausgewogenen Gemeindegliederung im Landkreis beitragen.

Die im Landesentwicklungsplan neben der Stadt Rottweil als Mittelzentrum ausgewiesene Stadt Schramberg ist der gewachsene wirtschaftliche Mittelpunkt für ein weiträumiges Umland im Schwarzwald. Der Neuordnungsvorschlag sieht die Stadt als Hauptort einer örtlichen Verwaltungseinheit vor, die die Gemeinden des Nahbereichs mit der Stadt in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenfaßt.

Die im Nordwestzipfel des Landkreises vorgeschlagene örtliche Verwaltungseinheit Schiltach reicht bereits in den Bereich der durch das

Kinzigtal verlaufenden Entwicklungsachse Haslach/Hausach/Wolfach-Freudenstadt hinein und besitzt deshalb gute Entwicklungschancen.

#### Zu § 2

##### Verwaltungsraum Dornhan

Die Gemeinde Weiden und die Stadt Oberndorf am Neckar fordern den Zusammenschluß der Gemeinde Weiden mit der Stadt Oberndorf am Neckar. Die Landesregierung hält nach Abwägung der sich widerstreitenden Stellungnahmen und Belange und nicht zuletzt auch aufgrund des Ergebnisses der Bürgeranhörung, das bei mittlerer Beteiligung nur eine knappe Ablehnung des Regierungsvorschlags erbrachte (53 %), an ihrer Auffassung fest, daß die Gemeinde im Rahmen der Neuordnung mit der Stadt Dornhan zusammengeschlossen werden sollte. Für diese Lösung spricht die gemeinsame topographische Lage der Stadt und der Gemeinde auf der Hochfläche nordwestlich von Oberndorf, insbesondere auch die Nähe des Stadtteils Marschalkenzimmern, mit dem die Gemeinde enger verflochten ist. Die Grundschüler der Gemeinde und des Stadtteils Marschalkenzimmern der Stadt Dornhan werden gemeinsam unterrichtet. Das Bildungszentrum Dornhan ist bei einem Abgang der Haupt- und Realschüler aus der Gemeinde Weiden gefährdet. Für entscheidend hält jedoch die Landesregierung, daß diese Neuordnung die naturräumliche Einheit des Raums erhält und zugleich die Stadt Dornhan in einer Weise stärkt, daß ihre Eigen tragfähigkeit auf Dauer gewährleistet ist. Dies ist im Interesse einer ausgewogenen Gemeindegliederung im Landkreis erwünscht.

Die Stadt Oberndorf am Neckar ist auf die Gemeinde Weiden nicht angewiesen; sie erhält im Rahmen dieser Reform durch den vorgesehenen Zusammenschluß mit mehreren Umlandgemeinden die für ihre weitere Entwicklung notwendigen Flächen.

#### Zu § 3

##### Verwaltungsraum Oberndorf

Aufgrund ihrer Größe und Lage sowie ihrer sozio-ökonomischen Ausrichtung kommt für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Gemeinden, obwohl ihre Bürger in der Anhörung den Regierungsvorschlag abgelehnt haben, nur ein Zusammenschluß mit der zentral gelegenen Stadt Oberndorf am Neckar in Betracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bochingen hat dem Regierungsvorschlag trotz der ablehnend verlaufenen Bürgeranhörung (64 %) zugestimmt. Gestützt auf eine Bürgeranhörung, die 82 % Neinstimmen erbrachte, fordert die Gemeinde Boll, als selbständige Gemeinde erhalten zu bleiben.

Aufgrund der geringen Einwohnerzahl (708 Ew.) kann die Gemeinde nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben. Selbst ein Zusammenschluß der Gemeinde mit der Gemeinde Bochingen, wie er noch in der 3. Anhörungsrunde zur Zielplanung von beiden Gemeinden angestrebt wurde, würde keine reformgerechte Lösung darstellen. Eine solche Lösung würde den bestehenden Verflechtungen und den Entwicklungsinteressen der Stadt Oberndorf am Neckar widersprechen. Ebenso wie die anderen zur Vereinigung mit der Stadt vorgesehenen Gemeinden sind die Gemeinden Boll und Bochingen mit der Stadt Oberndorf am Neckar sozioökonomisch eng verflochten. Die Schüler beider Gemeinden besuchen dort die Nachbarschaftshauptschule; die überwiegende Anzahl der Arbeitsauspendler geht in die Stadt zur Arbeit. Beide Gemeinden arbeiten bereits heute mit der Stadt in der Nahbereichsplanung eng zusammen.

Für die weitere Entwicklung der Stadt Oberndorf am Neckar ist zu berücksichtigen, daß die Stadt ihren Bedarf an Industrie- und Ge-

werbeflächen im Bereich der für einen Zusammenschluß vorgesehenen Gemeinden westlich der Stadt auf längere Frist nicht befriedigen kann. Aufgrund der dort ausgewiesenen ausgedehnten Wasserschutzgebiete ist in der Zukunft nur eine beschränkte weitere Entwicklung der Stadt links des Neckars möglich. Dagegen ist — ausgelöst durch die Führung der Autobahn zum westlichen Bodensee — der Raum Boll/Bochingen auf der Hochebene rechts des Neckars, der einen Anschluß an die Autobahn erhalten soll, für die weitere Entwicklung der Stadt Oberndorf am Neckar von großer Bedeutung.

Die Stadt hebt stark auf diese sich aus dem Autobahnbau ergebende stärkere Ostorientierung der künftigen struktur- und funktionsgerechten Stadtentwicklung ab. Die unmittelbare Zuordnung der Gemeinden Boll und Bochingen, die die nach den Reformgrundsätzen anzustrebende Mindestgröße von 2 000 Einwohnern für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften deutlich unterschreiten, ist bei der gegebenen Lage sachgerecht. Nicht zuletzt erfordert die künftige Erschließung und Entwicklung der Siedlungsflächen einen leistungsfähigen Planungs- und Investitionsträger.

Für die auf der Gäuhochfläche rechts des Neckars gelegene Gemeinde Trichtingen, die aufgrund ihrer geringen Größe nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben kann, ist — wie für die ehemalige Gemeinde Harthausen — die im Neckartal gelegene Gemeinde Epfendorf der natürliche Zuordnungspunkt. Die Standortgunst an der Bundesstraße 14 und an der Bundesbahn läßt für diese Gemeinde gute Entwicklungschancen erwarten.

Größe und kommunale Leistungs- und Verwaltungskraft sowie die bestehenden sozioökonomischen Verflechtungen der Stadt Oberndorf am Neckar mit der Gemeinde Fluorn-Winzeln und der neuen Gemeinde Epfendorf befähigen die Stadt, für die genannten Gemeinden die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes zu erfüllen.

#### Zu § 4

##### Verwaltungsraum Rottweil

Mit nahezu 40 000 Einwohnern ist die örtliche Verwaltungseinheit Rottweil die einwohnerstärkste Verwaltungseinheit im Landkreis. Die Stadt Rottweil hat im Zuge der Gemeindereform eine Reihe kleiner Gemeinden ihres Umlands eingegliedert. Die Gemeindegliederung weist nach Abschluß der gebietlichen Neuordnung vier Gemeinden auf, die die nach den Reformgrundsätzen anzustrebende Mindestgröße von 2 000 Einwohnern für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften zum Teil deutlich überschreiten und günstige Voraussetzungen für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft bieten.

Mit dem Zusammenschluß der nördlich von Rottweil gelegenen Gemeinden Böhringen, Dietingen und Irslingen wird eine neue Gemeinde geschaffen, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur Neckartal-Entwicklungsachse und zur Stadt Rottweil im Rahmen der zu bildenden Verwaltungsgemeinschaft gute Entwicklungschancen und tragfähige Ansätze für eine Integration dieser ähnlich strukturierten Gäugemeinden besitzt. Die Gemeinden Dietingen und Böhringen und die Mehrheit der Bürger stimmen dem Vorschlag zu; die Gemeinde Irslingen lehnt ihn unter Hinweis auf das hohe ablehnende Bürger-votum ab.

Nach Größe und Lage der Gemeinde in der Nähe der Stadt Rottweil und deren südlichem Entwicklungsbereich an der Bundesstraße 14 und an der Bahnlinie kommt für die Gemeinde Neufra trotz der hohen Ablehnung des Neuordnungsvorschlags durch die Bürger der Gemeinde (89 %) als sachgerechte Neuordnungsmaßnahme nur eine Eingliederung in die Stadt Rottweil in Betracht.

Nach der Größe sowie der Leistungs- und Verwaltungskraft des Mittelzentrums Rottweil im Verhältnis zu den vier Gemeinden des Umlands ist es nach den allgemeinen Reformkriterien sach- und reformgerecht, daß die Stadt Rottweil für diese Gemeinden die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt.

#### Zu § 5

##### Verwaltungsraum Schiltach

Nach der Eingliederung der Gemeinde Lehengericht in die Stadt Schiltach zum 1. April 1974 ist die gebietliche Neuordnung in diesem Raum abgeschlossen. Im Zuge der Feinabgrenzung der Gemeindegrenzen ist der Umgliederung von Ortsteilen der Stadt Wolfach, die an die Stadt Schiltach angrenzen, näherzutreten.

Die Stadt Schiltach und die Gemeinde Schenkenzell sind in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenzufassen. Abweichend von dem der Anhörung der Gemeinden zugrunde liegenden Gesetzentwurf wird unter Verwertung auch der Stellungnahmen der Gemeinden die Form der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vorgeschlagen, die nach den örtlichen Verhältnissen und der Verwaltungskraft der Stadt Schiltach der Form des Gemeindeverwaltungsverbands vorzuziehen ist.

#### Zu § 6

##### Verwaltungsraum Schramberg

Der Neuordnungsvorschlag berücksichtigt nicht das Bestreben der Stadt Schramberg, die Gemeinden Aichhalden und Hardt in die Stadt Schramberg einzugliedern.

Die Gemeinden Aichhalden und Hardt liegen deutlich abgesetzt vom Kern der Stadt Schramberg auf der Schwarzwaldhochfläche im Norden und Süden der Stadt. Topographische Lage, Entfernung zum Kern des Zentralen Orts und die noch ländliche Struktur lassen für beide Gemeinden erwarten, daß sie sich als selbständige Gemeinwesen in einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Schramberg behaupten und entfalten werden.

Die Stadt Schramberg hat auf ihre beengte Lage im Tal und auf das Bedürfnis hingewiesen, ihren Entwicklungsraum auf der Höhe im Anschluß an den Stadtteil Sulgen und in Verbindung zu dem Stadtteil Waldmössingen zu erweitern. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß diesem Anliegen im Zuge der Feinabgrenzung durch eine angemessene Gebietserweiterung über die Umgliederung von Gemeindeteilen der Gemeinde Aichhalden Rechnung zu tragen ist.

Nach Abschluß der gebietlichen Neuordnung — die Gemeinde Röttenberg wird zum 1. Juli 1974 in die Gemeinde Aichhalden eingegliedert — haben alle Gemeinden im Umland der Stadt eine Größe, die erwarten läßt, daß sie sich in einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt günstig entwickeln. Aufgrund des Gewichts und der Leistungskraft der Stadt in diesem Raum ist nach den Reformgrundsätzen die Verwaltungsgemeinschaft in der Form der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu bilden.

#### Zu § 7

##### Verwaltungsraum Sulz

Nach der Eingliederung der Gemeinden Bergfelden, Fischingen, Holzhausen, Hopfau, Mühlheim am Bach, Sigmarswangen und Renfrizhausen im Zuge der freiwilligen Gemeindereform, sind noch die in der Nordwestecke des Verwaltungsraumes gelegenen Gemeinden Dürrenmettstetten und Glatt, deren Bürger den Neuordnungsvorschlag der Landesregierung ablehnen, in die Stadt Sulz am Neckar

einzugliedern. Beide Gemeinden sind durch die Topographie zwar deutlich von der Stadt abgesetzt, erreichen jedoch auch zusammen nicht die nach den allgemeinen Reformkriterien für die Erhaltung der Selbständigkeit erforderliche Mindestgröße.

Nach Abschluß der gebietlichen Neuordnung bestehen in diesem Raum die Stadt Sulz am Neckar und die Gemeinde Vöhringen, die in ihrer heutigen Größe und ihrem Zuschnitt aus der freiwilligen Gemeindereform hervorgegangen ist. Der Neuordnungsvorschlag sieht insoweit als sachgerechte Lösung die Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vor.

#### Zu § 8

##### Verwaltungsraum Villingendorf

Die örtliche Verwaltungseinheit Villingendorf ist die kleinste Verwaltungseinheit im Landkreis. Die Landesregierung hält die Bildung einer eigenständigen Verwaltungsgemeinschaft in diesem dünn besiedelten Raum dennoch für sachgerecht und im Interesse einer ausgewogenen Gemeindegliederung im Landkreis für geboten. Die Gemeinden erreichen zusammen eine Größe von über 4500 Einwohnern und sind aufgrund ihrer Lage und der örtlichen Verflechtungen enger aufeinander zugeordnet. Die Verflechtungen mit der Stadt Rottweil sind nicht so eng, daß die Gemeinden in die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil einbezogen werden müßten. Auch die Beteiligung an der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil spricht nicht gegen eine eigenständige Lösung Villingendorf. Für die neue Gemeinde Dietingen ist die Einbindung in die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil wegen der geringen Größe, die die Gemeinde erreicht (etwa 3300 Einwohner), nach den Reformgrundsätzen unumgänglich.

Die Gemeinden Bösing und Herrenzimmern können aufgrund ihrer Größe nach den Reformgrundsätzen nicht selbständig bleiben. Durch den Zusammenschluß der beiden nahe beieinanderliegenden Gemeinden, dem die Bürger beider Gemeinden in der Anhörung zugestimmt haben, kann eine neue Gemeinde geschaffen werden, die den allgemeinen Reformkriterien gerecht wird.

Die Gemeinde Villingendorf besitzt die Leistungs- und Verwaltungskraft, um für die neue Gemeinde Bösing die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes zu übernehmen. Der Gesetzentwurf weicht insoweit unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Villingendorf und früherer Bestrebungen der Gemeinden des Raumes von dem der Anhörung der Gemeinden zugrundeliegenden Entwurf ab, der noch die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes vorsah.

### 3. Abschnitt

#### Schwarzwald-Baar-Kreis

Die Neuordnung der Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis ist nach zahlreichen Reformmaßnahmen im Rahmen der freiwilligen Gemeindereform weitgehend abgeschlossen. Die Schlußgesetzgebung kann sich auf einige wenige Gemeindezusammenschlüsse und die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften beschränken.

Kernstück der Gemeindereform ist der auf 1. Januar 1972 erfolgte Zusammenschluß der beiden Städte Villingen und Schwenningen zur neuen Stadt Villingen-Schwenningen. Die gemeinsame Stadt bietet aufgrund ihrer zentralen Lage in der Region im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen Villingen/Schwenningen—Rottweil—Balingen, Villingen/Schwenningen—Donaueschingen—Tuttlingen und Villingen/Schwenningen—St. Georgen—Haslach/Hausach/Wolfach, ihrer Ver-

kehrsgunst, die durch den vorgesehenen Autobahnbau und die Elektrifizierung der Schwarzwaldbahn künftig noch verbessert wird, und der gehobenen Infrastruktur günstige Voraussetzungen für den Ausbau zu einem Oberzentrum entsprechend der Zielsetzung des Landesentwicklungsplans.

Entlang der vorstehend genannten Entwicklungsachsen ist ein Verdichtungsbereich mit einer beachtlichen Industrieentwicklung entstanden. Dies gilt insbesondere für die Entwicklungsachse Villingen/Schwenningen—Donaueschingen—Hüfingen—Bräunlingen. Hier sind günstige räumliche Voraussetzungen für eine stärkere wirtschaftliche und bauliche Entwicklung gegeben. Um die Stadt Villingen-Schwenningen sollen sechs Gemeinden bestehen bleiben, die sich aufgrund ihrer abgesetzten Lage zur Kernstadt und ihrer Größe als selbständige Gemeinwesen in einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt behaupten und entfalten können.

Die Städte Bräunlingen und Hüfingen, die beide durch Eingliederungen zahlreicher Umlandgemeinden im Zuge der freiwilligen Gemeindereform eine Stärkung erfahren haben, können nach ihrer Größe, Verwaltungs- und Leistungskraft als selbständige Gemeinden bestehen bleiben. Eine zukunftsorientierte Lösung muß jedoch sowohl der starken Konzentration der Gemeindegliederung in den benachbarten Räumen des Landkreises als auch der Nähe der Städte Bräunlingen, Donaueschingen und Hüfingen zueinander und der sich hieraus ergebenden Entwicklungsbedürfnisse und -chancen Rechnung tragen. Der Neuordnungsvorschlag faßt die Städte deshalb in einem Gemeindeverwaltungsverband zusammen, in dem durch die Integration der Bauleitplanung eine einheitliche Entwicklung des Raums gesichert werden kann.

Im Süden des Landkreises ist im Raum Blumberg die Gemeindereform bis auf eine abschließende Maßnahme abgeschlossen.

Die im Brigachtal an der Eisenbahn und der Bundesstraße 33 gelegene Stadt St. Georgen ist noch stark vom Verdichtungsbereich Villingen-Schwenningen geprägt und gewinnt aufgrund ihrer günstigen Lage zunehmende Bedeutung als Unterzentrum. Sie wird in der Neuordnung durch abschließende Eingliederungen kleiner Umlandgemeinden weiter gestärkt.

Um das weit in die Mittelgebirgslagen des Schwarzwalds hineinreichende Unterzentrum Triberg haben sich in der freiwilligen Gemeindereform mit Schonach und Schönwald zwei verhältnismäßig starke Einheitsgemeinden gebildet, denen zusammen mit der Stadt Triberg wichtige Funktionen im Fremdenverkehrsbereich obliegen. Die drei Gemeinden sollen in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenarbeiten.

Die sich südlich anschließenden Verwaltungsräume Furtwangen und Vöhrenbach fassen die weitflächige, dünn besiedelte Schwarzwaldhöhenlandschaft um die im Bregtal gelegenen Zentralen Orte zusammen. Die freiwillige Gemeindereform hat über die Eingliederungen kleiner Schwarzwaldgemeinden in die Zentralen Orte bereits zu einer Konzentration der gemeindlichen Verwaltungsstruktur geführt, die auf längere Sicht eine günstige Entwicklung der Städte und der Gemeinde Gütenbach erwarten läßt.

Im Nordwesten der Stadt Villingen-Schwenningen werden zwei kleinere Schwarzwaldgemeinden, die aufgrund ihrer strukturellen und funktionellen Gemeinsamkeiten als Fremdenverkehrsgemeinden geeignete Ansätze für die Bildung einer entwicklungsfähigen Einheitsgemeinde bieten, mit dem Zentralen Ort Königsfeld abgeschlossen.

Auch die Gemeinde Bad Dürkheim, die in ihrer Größe und ihrem Zugschnitt aus der freiwilligen Gemeindereform hervorgegangen ist,

vermag aufgrund ihrer Bedeutung als Kur- und Badeort eine eigenständige Entwicklung des Raumes trotz der Nähe der Stadt Villingen-Schwenningen zu gewährleisten.

#### Zu § 9

##### Verwaltungsraum Blumberg

Für die Gemeinde Fützen kommt trotz der hohen Ablehnung des Neuordnungsvorschlags in der Bürgeranhörung aufgrund ihrer geringen Größe nach den Reformgrundsätzen nur eine Eingliederung in die Stadt Blumberg in Betracht.

#### Zu § 10

##### Verwaltungsraum Donaueschingen

Nach zahlreichen Eingliederungen in die Städte Donaueschingen, Bräunlingen und Hüfingen ist die gebietliche Neuordnung im Verwaltungsraum Donaueschingen nahezu abgeschlossen. Alle drei Städte haben die Gemeinden ihres engeren Verflechtungsbereiches an sich gezogen. Diese Entwicklung verbürgt unter Berücksichtigung der Reformgrundsätze eine günstige Versorgung und Betreuung der Bürger der Gemeinden, die im Zuge der Reform ihre Selbständigkeit aufgegeben haben.

Aufgrund ihrer Größe und Nähe zur jeweiligen Stadt kommt für die Gemeinden Neudingen und Mundelfingen, deren Bürger den Zusammenschluß ablehnen, nach den Reformgrundsätzen nur eine Eingliederung nach Donaueschingen bzw. Hüfingen in Betracht.

Die Städte Bräunlingen und Hüfingen sind historisch gewachsene Städte mit partieller zentralörtlicher Bedeutung für ein weitflächiges Hinterland. Beide Städte weisen eine beachtliche Verwaltungs- und Leistungskraft auf und besitzen aufgrund ihrer Lage gute Entwicklungschancen. Sie fordern, von der Neuordnung der Gemeinden ausgenommen zu werden und als eigenständige örtliche Verwaltungseinheiten bestehen zu bleiben. Die Landesregierung ist nach Abwägung der sich widerstreitenden Stellungnahmen und Belange der Auffassung, daß dieser Forderung aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht Rechnung getragen werden kann.

Die Lage der Städte im Raum um das Mittelzentrum Donaueschingen läßt eine volle kommunale Selbständigkeit nicht zu. Die vielfachen Berührungspunkte in einem heute bereits einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum, die auch in der Vergangenheit zu ersten Ansätzen einer Planungskoordination geführt haben, machen eine Zusammenarbeit im Bereich Flächennutzungsplanung erforderlich. Darüber hinaus ist es zur Gewährleistung einer günstigen Entwicklung der Städte im Sinne des Landesentwicklungsplans angezeigt, daß diese ihre kommunale Entwicklung auch im Bereich der Investitionen stärker als bisher in die Gesamtentwicklungsbedürfnisse des Raumes einordnen. Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbands das geeignete und auch notwendige Instrument zur Gewährleistung einer einheitlichen Entwicklung des Raums unter Ausgleich der Belange der Mitglieder darstellt.

#### Zu § 11

##### Verwaltungsraum Furtwangen

Die gebietliche Neuordnung im Raum Furtwangen ist nach der Eingliederung der Gemeinden Linach, Neukirch, Rohrbach und Schönenbach in die Stadt Furtwangen abgeschlossen.

Die erforderliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Gütenbach und der Stadt Furtwangen wird durch eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft hergestellt. Die Stadt Furtwangen und die Gemeinde Gütenbach stimmen dem Vorschlag zu.

## Zu § 12

## Verwaltungsraum Königsfeld

Die Gemeinde Königsfeld hat in den vergangenen Jahren zunehmende Bedeutung als Kleinzentrum für die umliegenden Gemeinden erlangt. Sie liegt zentral und ist von allen Gemeinden des kleinen Nahbereichs über gut ausgebaute und direkte Straßen leicht erreichbar. Die Gemeinden des Verwaltungsraumes sind sowohl schulisch als auch fremdenverkehrsmäßig überwiegend auf die Gemeinde Königsfeld ausgerichtet.

Die Bürger der Gemeinde Fischbach haben in der Anhörung einerseits mit 53 % für den Vorschlag der Landesregierung, andererseits zu einer Alternativfrage mit 76 % für einen Zusammenschluß mit der Gemeinde Niedereschach gestimmt. Der Gemeinderat hat sich aufgrund dieses Ergebnisses mehrheitlich für eine Zuordnung der Gemeinde zur Gemeinde Niedereschach im Verwaltungsraum Villingen-Schwenningen entschieden. Die Landesregierung trägt diesem Zuordnungswunsch der Gemeinde und ihrer Bürger im Hinblick auf die auch zur Gemeinde Niedereschach, insbesondere im Arbeitsplatzbereich, bestehenden Verflechtungen und angesichts dessen, daß das ländliche Zentrum Königsfeld auch ohne die Gemeinde Fischbach tragfähig bleibt, Rechnung.

Die Gemeinden Buchenberg und Neuhausen lehnen, gestützt auf negative Bürgervoten, den Zusammenschluß mit Königsfeld ab. Nach der Größe der Gemeinden und den bestehenden Verflechtungen scheidet jedoch eine Alternative zu dem Neuordnungsvorschlag aus.

## Zu § 13

## Verwaltungsraum St. Georgen

Aufgrund ihrer Größe und ihrer engen Verflechtungen mit der Stadt St. Georgen kommt für die Gemeinden Peterzell und Stockburg, deren Bürger in der Anhörung dem Regierungsvorschlag teilweise zugestimmt, teilweise gegen diesen gestimmt haben, nach den Reformgrundsätzen nur eine Eingliederung in die Stadt St. Georgen in Betracht.

## Zu § 14

## Verwaltungsraum Triberg

Für die Gemeinde Gremmelsbach kommt trotz ihrer abgesetzten Lage in einem Seitental des Gutachtals und trotz des ablehnenden Bürgervotums in der Anhörung aufgrund ihrer geringen Größe nach den Reformgrundsätzen nur eine Eingliederung in die Stadt Triberg in Betracht.

Die überörtlich notwendige Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Verwaltungsraums wird durch die Aufnahme der Gemeinde Schonach in den zwischen der Stadt Triberg und der Gemeinde Schönwald bestehenden „Gemeindeverwaltungsverband Raumschaft Triberg“ sichergestellt. Die Gemeinde Schonach stimmt dem Vorschlag zu.

## Zu § 15

## Verwaltungsraum Villingen-Schwenningen

Durch den Zusammenschluß der Gemeinden Kirchdorf, Klengen und Überauchen im Brigachtal wird eine auch dem Willen der Bürger in den drei Gemeinden entsprechende Einheitsgemeinde geschaffen, die aufgrund ihrer Lage im Verdichtungsbereich am Rande der Stadt Villingen-Schwenningen und an der Entwicklungsachse Villingen/Schwenningen—Donaueschingen gute Entwicklungschancen hat. Es ist zu erwarten, daß sich die neue, trotz der Nähe zur Stadt Villingen-Schwenningen noch überwiegend ländliche Gemeinde, in einer

Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt als eigenständiges Gemeinwesen behaupten und entwickeln wird.

Mit der neuen Gemeinde Niedereschach entsteht die einwohnerstärkste Gliedgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen. Zur Zuordnung der Gemeinde Fischbach wird auf die Begründung zu § 12 (Verwaltungsraum Königsfeld) verwiesen.

Für die Gemeinden Weilersbach und Weigheim, in denen sich bei einer zwar ablehnenden Haltung in der Anhörung doch eine beachtliche Zahl von Bürgern für die Regierungsvorlage ausgesprochen haben, kommt aufgrund ihrer Größe und engen Verflechtungen mit der Stadt Villingen-Schwenningen nach den Reformgrundsätzen nur eine Eingliederung in die Stadt Villingen-Schwenningen in Betracht.

Nach dem Gewicht und der Verwaltungskraft der Stadt Villingen-Schwenningen ist für die Verwaltungsgemeinschaft die Organisationsform der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu bestimmen.

#### 4. Abschnitt

##### Landkreis Tuttlingen

Die Neuordnung der Gemeinden im Landkreis Tuttlingen ist durch das Netz der vorhandenen Zentralen Orte, die sich entlang der Entwicklungsachsen Donaueschingen—Tuttlingen—Sigmaringen und Rottweil—Spaichingen—Tuttlingen oder im Einzugsbereich derselben entwickelt haben, vorgezeichnet. Aufgrund des in der Regel starken Gefälles zwischen der Größe der Zentralen Orte und ihrer Umlandgemeinden ergeben sich überwiegend verhältnismäßig großräumige örtliche Verwaltungseinheiten.

Kennzeichnend für die Entwicklung der Gemeindereform im Landkreis ist das Vorhandensein mehrerer Verwaltungsgemeinschaften mit einem gehobenen Aufgabenbestand, die nach den in Abschnitt II 4.3. des Allgemeinen Teils der Begründung des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes dargelegten Grundsätzen in ihrem Bestand geschützt werden sollen und daher grundsätzlich durch die Neuordnungsvorschläge dieses Gesetzentwurfs nicht berührt werden. Es sind dies die vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften Spaichingen und Trossingen sowie die Gemeindeverwaltungsverbände „Heuberg“ mit Sitz in Gosheim und „Donau-Heuberg“ mit Sitz in Mühlheim an der Donau. In den Räumen Tuttlingen und Immendingen—Geisingen, in denen keine Verwaltungsgemeinschaft besteht, ist die gebietliche Neuordnung stärker zum Zuge gekommen.

Siedlungsmäßiger und wirtschaftlicher Schwerpunkt des Landkreises ist die Stadt Tuttlingen, die nach dem Neuordnungsvorschlag Hauptort einer großräumigen Verwaltungsgemeinschaft sein soll. In die Stadt sind in der Freiwilligkeitsphase der Gemeindereform mehrere Gemeinden ihres Umlands, darunter die Stadt Möhringen, eingegliedert worden. Der Gesetzentwurf sieht eine vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt mit fünf Gemeinden vor, die mit Ausnahme der Gemeinde Wurmlingen in ihrer Größe und ihrem Zuschnitt entweder aus der freiwilligen Gemeindereform hervorgegangen sind oder erst durch die Neuordnung aufgrund dieses Gesetzentwurfs entstehen sollen.

Im Westen des Landkreises werden die Stadt Geisingen und die Gemeinde Immendingen — letztere in ihrem Gebietsstand nach diesem Gesetzentwurf — die nach dem Landesentwicklungsplan zu einem gemeinsamen Unterzentrum zu entwickeln sind, in einem Gemeindeverwaltungsverband mit Sitz in Immendingen zusammengefaßt. Die örtliche Verwaltungseinheit hat aufgrund ihrer Lage am Schnittpunkt zweier Entwicklungsachsen und mehrerer überörtlicher Verkehrswege günstige Entwicklungschancen.

Im Osten des Landkreises bietet der strukturschwächere, weit in die Schwäbische Alb hineinragende Gemeindeverwaltungsverband „Donau—Heuberg“ mit Sitz in Mühlheim an der Donau die Grundlage für die weitere Entwicklung dieses Raumes.

Der nördliche und nordwestliche Teil des Landkreises ist gegliedert in die Bereiche der unter den erwähnten Bestandsschutz für Verwaltungsgemeinschaften fallenden vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften Spaichingen und Trossingen sowie des Gemeindeverwaltungsverbands „Heuberg“ mit Sitz in Gosheim. Die Neuordnungsvorschläge dieses Gesetzentwurfs beschränken sich insoweit auf die Zuordnung der Gemeinden Aixheim, Aldingen und Talheim, die an den genannten Verwaltungsgemeinschaften nicht beteiligt sind.

Zu § 16

Verwaltungsraum Immendingen-Geisingen

Im Donautal, am Schnittpunkt der Entwicklungsachse Villingen/Schwenningen—Donaueschingen—Tuttlingen und Radolfzell—Singen—Engen—Donaueschingen gelegen, besitzen die Stadt Geisingen und die Gemeinde Immendingen aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage und gehobenen Grundausstattung gute Voraussetzungen für den Ausbau zu einem gemeinsamen Unterzentrum entsprechend den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes.

Der Neuordnungsvorschlag schließt die Konzentration der Gemeindegliederung, die durch die Entwicklung der freiwilligen Gemeinde-reform und die durchweg ländliche Siedlungsstruktur in der Nachbarschaft der Stadt Geisingen und der Gemeinde Immendingen vorgezeichnet und im Einzugsbereich der Stadt Geisingen vollzogen ist, durch die Vereinigung der Gemeinde Immendingen mit den enger mit ihr verflochtenen Umlandgemeinden Hattingen, Hintschingen und Ippingen ab.

Der Vorschlag, zwischen der Stadt Geisingen und der Gemeinde Immendingen einen Gemeindeverwaltungsverband zu bilden, trägt der landesplanerischen Zielsetzung Rechnung und gewährleistet auf Dauer den Bestand und Ausbau einer örtlichen Verwaltungseinheit zwischen den Städten Donaueschingen und Tuttlingen.

Die Stadt Geisingen nimmt den Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands für sich in Anspruch. Die Stadt Geisingen und die Gemeinde Immendingen haben nach Abschluß der gebietlichen Neuordnung etwa die gleiche Größe und Bedeutung für ihr engeres Umland und ergänzen sich in ihren zentralörtlichen Funktionen. Die Landesregierung verkennt daher nicht, daß eine Reihe von Gesichtspunkten auch für die Bestimmung der Stadt Geisingen als Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes sprechen. Die Landesregierung schlägt jedoch die Gemeinde Immendingen als Sitz der örtlichen Verwaltungseinheit vor. Dafür spricht, daß die Kernsiedlung der Gemeinde Immendingen größer ist als die der Stadt Geisingen, sich die Garnison der Bundeswehr in Immendingen befindet und die verkehrsgünstige Lage der Gemeinde für den Gesamttraum unter Berücksichtigung auch der Verkehrsverbindungen zu der Stadt Tuttlingen.

Im Hinblick auf die schwierige Beurteilung der Sitzfrage wird an dieser Stelle auf § 11 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes hingewiesen, wonach die zu vereinbarende Verbandssatzung Name und Sitz des Gemeindeverwaltungsverbands abweichend von der Regelung im besonderen Gemeindereformgesetz bestimmen kann.

Zu § 17

#### Verwaltungsraum Spaichingen

Die Stadt Spaichingen ist mit sieben Gemeinden ihres Nahbereichs in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zusammengefaßt, die nach den in Abschnitt II 4.3. des Allgemeinen Teils der Begründung des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes dargelegten Grundsätzen in ihrem Bestand geschützt werden soll. Die Stadt bietet im Hinblick auf ihre Verwaltungs- und Leistungskraft sowie ihre qualifizierte Ausstattung mit kommunalen Einrichtungen alle Voraussetzungen für einen weiteren günstigen Ausbau als Unterzentrum nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans und die zentrale Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für die der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden.

Unter Berücksichtigung des Bestandschutzes für bestehende Verwaltungsgemeinschaften beschränkt sich der Vorschlag für die gebietliche Neuordnung auf den Zusammenschluß der nicht der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden Aldingen und Aixheim, die durch ihre bauliche Entwicklung aufeinander zugeordnet und auch sonst eng verflochten sind. Zudem erreicht die Gemeinde Aixheim bei weitem nicht die für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften nach den Reformgrundsätzen vorausgesetzte Mindestgröße von 2 000 Einwohnern. Die Landesregierung ist insoweit der Auffassung, daß dem Ergebnis der Bürgeranhörung in beiden Gemeinden, das bei hoher Abstimmungsbeteiligung eine deutliche Ablehnung des Regierungsvorschlags erbrachte, nicht gefolgt werden kann.

Die Gemeinde Aldingen fordert unter Hinweis auf ihre Größe, Verwaltungs- und Leistungskraft und ihre Verflechtungen mit dem Unterzentrum Trossingen als selbständige örtliche Verwaltungseinheit ausgewiesen zu werden. Die Stadt Trossingen erhebt dieselbe Forderung. Die Landesregierung ist nach Abwägung der sich widerstreitenden Stellungnahmen und Belange der Auffassung, daß an der in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Lösung festzuhalten ist.

Die Landesregierung verkennt insoweit weder die unter den Gemeinden des Landkreises hervortretende Verwaltungs- und Leistungskraft der Gemeinde Aldingen, noch die Lage der Gemeinde zwischen den beiden Zentralen Orten Spaichingen und Trossingen und die in verschiedenen Bereichen mit Trossingen bestehenden Verflechtungen. Abgesehen davon, daß die Gemeinde auch nach dem Zusammenschluß mit der Gemeinde Aixheim, die übrigens im unterzentralen Bereich stärker mit der Stadt Spaichingen als mit der Stadt Trossingen verflochten ist, gemessen an der verhältnismäßig dichten Besiedlung des Raumes die für örtliche Verwaltungseinheiten nach den Reformgrundsätzen anzustrebende Mindestgröße von 8 000 Einwohnern deutlich unterschreitet, fallen für die Zuordnung der Gemeinde zur örtlichen Verwaltungseinheit Spaichingen entscheidend die engen Siedlungszusammenhänge mit den Gemeinden des Primtales und das Interesse an der Gewährleistung einer gemeinsam geordneten Entwicklung der Gemeinden entlang der Entwicklungsachse Rottweil—Spaichingen—Tuttlingen ins Gewicht. Hierfür stellen die organisatorischen Regelungen des Rechts der Verwaltungsgemeinschaft ein geeignetes, aber auch erforderliches Instrument zur Verfügung. Da in dem Raum bereits eine in ihrem Bestand zu schützende Verwaltungsgemeinschaft besteht, kann sich die gesetzliche Regelung auf die Bestimmung beschränken, daß die neue Gemeinde Aldingen an dieser Verwaltungsgemeinschaft beteiligt wird.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaft den beteiligten Gemeinden bei der Durchführung der Neuordnung aufgrund dieses Gesetzentwurfs einen ausreichenden Spielraum einräumen, um zu einer der

Bedeutung der Gemeinde Aldingen entsprechenden örtlichen Regelung zu gelangen.

Zu § 18

Verwaltungsraum Trossingen

Zur Frage der Zuordnung der Gemeinden Aldingen und Aixheim zu der örtlichen Verwaltungseinheit Trossingen wird auf die Begründung zu § 17 — Verwaltungsraum Spaichingen — verwiesen. Im Gegensatz zu ihrer Stellungnahme in der 3. Anhörungsrunde zur Zielplanung fordert die Stadt Trossingen nicht mehr die Zuordnung der Gemeinde Weigheim, Schwarzwald-Baar-Kreis, zum Verwaltungsraum Trossingen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Gemeinde Weigheim einer Eingliederung nach Villingen-Schwenningen zustimmen wird, zumal die Bürger der Gemeinde bei 22 % Abstimmungsbeteiligung mit nur 51 % gegen die Regierungsvorlage gestimmt haben.

Die Stadt Trossingen ist mit den ländlichen Gemeinden Durchhausen und Gunningen ihres Nahbereichs in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft verbunden, die in ihrem Bestand unberührt bleiben soll. Der Neuordnungsvorschlag beschränkt sich daher auf die Eingliederung der Gemeinde Talheim in die Stadt. Gegen diese Lösung wendet sich die einzugliedernde Gemeinde, die ihre Selbständigkeit erhalten will und unter Hinweis auf eine mit der Stadt Trossingen und den Gemeinden Durchhausen und Gunningen vor kurzem geschlossene, der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegte Vereinbarung über eine Erweiterung der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft an dieser beteiligt werden will. Die Bürgeranhörung hat bei 78 % Abstimmungsbeteiligung eine Ablehnung der Eingliederung nach Trossingen mit 91 % der Stimmen erbracht. Die Gemeinde erreicht indessen nur eine Größe von rund 1000 Einwohnern und damit bei weitem nicht die für die Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften nach den Reformgrundsätzen anzustrebende Mindestgröße. Auch unter Berücksichtigung der abgesetzten Lage der Gemeinde und der aufgrund der Autobahn Stuttgart—westlicher Bodensee sich möglicherweise ergebenden Entwicklungschancen hält die Landesregierung eine Ausnahme von den Reformgrundsätzen nicht für sachgerecht. Die Überspringung der in ihrem Bestand zu schützenden Gliedgemeinden der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft ist in Kauf zu nehmen, zumal die Zugehörigkeit dieser Gemeinden zur örtlichen Verwaltungseinheit Trossingen unbestritten ist und durch die Eingliederung der Gemeinde Talheim in die Stadt nur noch unterstrichen wird.

Zu § 19

Verwaltungsraum Tuttlingen

Nachdem den Entwicklungsbedürfnissen der Stadt Tuttlingen und den bestehenden engeren Verflechtungen durch die Eingliederung mehrerer Umlandgemeinden in die Stadt Tuttlingen bereits im Rahmen der freiwilligen Gemeindereform Rechnung getragen ist, verfolgt der Gesetzesvorschlag das Ziel, um das Mittelzentrum Tuttlingen Gemeinden zu erhalten oder neu zu bilden, die aufgrund der vorhandenen Ansätze und Voraussetzungen in einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt auf Dauer Bestand haben können. Die Landesregierung hält insoweit nach nochmaliger Abwägung der sich widerstreitenden Stellungnahmen und Belange insbesondere an der Auffassung fest, daß die Gemeinde Wurmlingen nicht in die Stadt Tuttlingen eingegliedert werden sollte. Zwar können eine Reihe von Gesichtspunkten auch für diese Lösung ins Feld geführt werden, die bis in die Schlußphase der Zielplanung zur Gemeindereform erörtert wurde. Nachdem jedoch die funktions- und strukturgerechte Entwick-

lung der Stadt aufgrund der gebietlichen Neuordnung in der freiwilligen Gemeindereform gesichert ist, hält die Landesregierung auch unter Berücksichtigung der baulichen Annäherung der Gemeinde Wurmlingen in die Stadt Tuttlingen und den bestehenden sozio-ökonomischen Verflechtungen die Eingliederung nicht für geboten. Sie gibt der vorgeschlagenen Lösung den Vorzug, die die Selbständigkeit der Gemeinde, die nach ihrer Ausstattung und ihrer Verwaltungskraft die für Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften nach den Reformgesetzen vorausgesetzten Anforderungen erfüllt, erhält und wesentlich zu einer ausgewogenen Gemeindegliederung im nördlichen Teil der großflächigen örtlichen Verwaltungseinheit beiträgt.

Die Gemeinden Wurmlingen und Weilheim fordern unter Hinweis auf ihre Bestrebungen, die Ergebnisse der wiederholten Anhörungen der Bürger der Gemeinde Weilheim und enger örtlicher Verflechtungen die Eingliederung der Gemeinde Weilheim in die Gemeinde Wurmlingen. Die Landesregierung hält diese Lösung für problematisch. Die Zuordnung der Gemeinde Weilheim zu der Gemeinde Rietheim (die Anhörung der Bürger von Weilheim am 20. Januar 1974 erbrachte bei 83 % Abstimmungsbeteiligung eine Ablehnung des vorgeschlagenen Zusammenschlusses mit der Gemeinde Rietheim mit 79 % der Stimmen; die Bürger von Rietheim haben der Lösung mit 98 % — Abstimmungsbeteiligung 83 % — zugestimmt), ist notwendig, um diese Gemeinde zu stärken und im nördlichen Teil der örtlichen Verwaltungseinheit Tuttlingen eine weitere Gemeinde auf Dauer zu erhalten. Aufgrund der geringen Größe der Gemeinde Rietheim erscheint dieses Ziel auch unter Berücksichtigung der beachtlichen Grundausstattung und Leistungsfähigkeit der Gemeinde ohne die Zuordnung der Gemeinde Weilheim nicht gewährleistet.